

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE)

Änderung vom 17. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden vom 11. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 6a

¹ Der Kanton kann zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge leisten und eigene Aktivitäten durchführen. Marke
Graubünden

² Die Beiträge betragen maximal 80 Prozent der Kosten.

X. Innovative Projekte

Art. 17a

¹ Der Kanton errichtet die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden und widmet als Stiftungsvermögen 30 Millionen Franken. Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung weitere finanzielle Mittel widmen. Stiftung für
Innovation,
Entwicklung und
Forschung
Graubünden

² Die Regierung genehmigt die Stiftungsurkunde, wählt den Stiftungsrat und bestimmt dessen Präsidentin oder Präsidenten.

³ Die Stiftung erstattet dem Grossen Rat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Art. 17b

¹ Der Kanton kann die Planung neuer Verkehrsverbindungen fördern, wenn diese eine mindestens regionale Erschliessungsfunktion erfüllen und einen zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen versprechen. Neue Verkehrs-
verbindungen

² Für solche Vorhaben kann der Kanton die Zweckmässigkeit überprüfen lassen und Planungen in Auftrag geben.

³ An Dritte können Beiträge von höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden.

⁴ Die Regierung legt die Einzelheiten für die Projektbearbeitung und Projektbegleitung fest.

Art. 17c

Wettbewerbs-
fähige Tourismus-
strukturen

¹ Der Kanton kann die Schaffung wettbewerbsfähiger Tourismusstrukturen fördern.

² Zu diesem Zweck kann er Studien und Konzepte in Auftrag geben und Leistungsaufträge erteilen oder Beiträge an Massnahmen Dritter leisten.

³ Die Beiträge an Dritte betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.

XI. Vorhaben von ausserordentlicher Bedeutung

XII. Zuständigkeiten

XIII. Schlussbestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.